

berufstätigen Ehefrau unterhaltspflichtig ist und weitere 50 M monatlich Unterhalt zu zahlen hat. Demgegenüber<sup>1</sup> ist einer der Beschuldigten unverheiratet und hat keinerlei finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, wobei dessen Einkommen etwa dem des Beschuldigten K. entspricht. Der andere Beschuldigte erzielt monatlich ein etwas höheres Einkommen als K. und ist nur gegenüber drei minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig.

Obwohl durch die Ermittlungsorgane die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten hinreichend aufgeklärt wurden, unterließ das Kreisgericht bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe die nach § 36 StGB erforderliche Prüfung der sozialen Lage und der finanziellen Verpflichtungen des Beschuldigten und gelangte damit im Ergebnis zu einem gröblich unrichtigen Strafausspruch.

Es hätte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Strafzumessung (§ 61 StGB) bei seiner Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts erkennen müssen, daß die gegen den Beschuldigten K. beantragte Geldstrafe weder der Schuld- und Tatschwere noch dessen sozialer Lage und den damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Verhältnissen entspricht, sondern wesentlich überhöht ist. Das Kreisgericht hätte daher die Sache mit entsprechenden Hinweisen über das Strafmaß an den Staatsanwalt zurückgeben müssen.

Der Senat hält unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Umstände eine Geldstrafe in Höhe von etwa 200 M gegen den Beschuldigten für angemessen.

Aus den oben genannten Gründen war der Strafbefehl des Kreisgerichts gegen den Beschuldigten K. aufzuheben und die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückzugeben.

#### § 40 Abs. 2 StGB.

**Die ausnahmsweise Anwendung des § 40 Abs. 2 StGB kann u. a. dann gerechtfertigt sein, wenn bisherige andere Erziehungsversuche erfolglos geblieben sind und die strafbare Handlung des Täters zwar objektiv nicht so schwerwiegend ist, daß sie für sich allein eine Freiheitsstrafe erfordert, jedoch von einer hartnäckig disziplinenlosen, innerlich verfestigten, schwer korrigierbaren negativen Einstellung zeugt.**

OG, Urt. vom 22. Juni 1972 - 3 Zst 17/72.

Die Angeklagte und insbesondere ihr im gleichen Verfahren wegen Staatsverleumdung, mehrfacher Bedrohung, mehrfacher Beleidigung und Körperverletzung verurteilter Ehemann haben in den Gemeinden M. und W. das geordnete Zusammenleben der Bürger wiederholt schwer gestört. Sie provozierten ohne oder aus geringfügigem Anlaß erhebliche Streitigkeiten mit Nachbarn oder anderen Bürgern.

Im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen hat die Angeklagte im August 1970 während eines von ihrem Mann provozierten Streits dem Zeugen H. angedroht, er werde eines Tages eine Leiche sein. Am 29. September 1970 fand beim Rat der Gemeinde eine Beratung von Vertretern staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen über eine Eingabe des Ehemannes der Angeklagten statt. Bei dieser Beratung verhielt sich die Angeklagte unsachlich und beschimpfte die Zeugin H. mit Ausdrücken wie „Krücke“, „Schwein“, „alte Ziege“. Auch forderte sie die Zeugin auf, die „Schnauze zu halten“.

Am 3. März 1971 beschimpfte die Angeklagte die Zeugin Sch. mit „elendes Mistvieh“ und „Krücke“ und ließ einen Tag später zu, daß ihre Kinder die Zeuginnen Sch. und M. in grober Weise beleidigten; sie forderte

die Kinder sogar noch auf, die „Krücken“ und „Ziegen“ anzuspucken.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen Bedrohung und mehrfacher Beleidigung (Vergehen nach §§ 130, 137 und 139 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt und Verurteilung auf Bewährung erstrebt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die der Entscheidung des Kreisgerichts zugrunde liegenden Feststellungen und die darauf beruhende rechtliche Beurteilung sind nicht zu beanstanden, sie werden auch mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen.

Gröblich unrichtig ist jedoch die gegen die Angeklagte ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Richtig ist das Kreisgericht zwar zunächst davon ausgegangen, daß die von der Angeklagten geäußerten strafbaren Ehrverletzungen den sozialistischen Verhaltensregeln im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen in grober Weise widersprechen. Dieses Verhalten erfordert, der Angeklagten mit allem Nachdruck bewußt zu machen, daß ein solches Benehmen, wie sie es in ihrem Lebensbereich gezeigt hat, nicht gebilligt, sondern in angemessener und notwendiger Weise geahndet wird.

Das Kreisgericht hat jedoch bei der Bewertung der für die Strafzumessung bedeutsamen objektiven Tatschwere und des Grades der Schuld in deren Einheit und Wechselwirkung bereits verkannt, daß die Äußerungen der Angeklagten nicht so schwerwiegend waren, daß überhaupt eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden mußte.

Bei dem Ausspruch einer Freiheitsstrafe in Höhe von fünf Monaten fordert das Gesetz gemäß § 40 Abs. 2 StGB, daß ausdrücklich begründet werden muß, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird. Damit wird auf den Ausnahmecharakter einer Freiheitsstrafe in dieser Höhe orientiert. Dieser könnte sich u. a. daraus ergeben, daß bisherige andere Erziehungsversuche, auch mit den Mitteln des Strafrechts, erfolglos geblieben sind und die strafbare Handlung zwar objektiv nicht so schwerwiegend ist, daß sie für sich allein eine Freiheitsstrafe erfordert, jedoch von einer hartnäckig disziplinenlosen, innerlich verfestigten, schwer korrigierbaren, negativen Einstellung zeugt.

Mit diesen, sich aus § 40 Abs. 2 StGB ergebenden Fragen hat das erstinstanzliche Gericht sich nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Die Notwendigkeit einer Freiheitsstrafe kann im vorliegenden Fall weder aus der objektiven Tatschwere noch aus den mit der Persönlichkeit der Angeklagten zusammenhängenden Umständen hergeleitet werden. Dem Kreisgericht ist zwar darin zu folgen, daß sich auch die Angeklagte trotz der hohen Anforderungen, die auf Grund ihrer kinderreichen Familie an sie gestellt werden, anständig und geordnet zu verhalten hat. Richtig ist auch, daß sie mit ihren Äußerungen den Rahmen des sog. rauhen Umgangstones weit überschritten hat, wobei sie sich in die jeweiligen Erregungssituationen hineinsteigerte, ohne sich die geringsten inneren Hemmungen aufzuerlegen und sich zu beherrschen. Sie zeigte auch keine Einsicht, ihr und das Verhalten ihrer Familie zu bessern und sich in die normale Lebensweise ihrer Mitbürger einzuordnen. Diese Umstände des Tatgeschehens, die im wesentlichen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ange-